



# ***AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK***

- Amtliches Verkündungsblatt –

---

**39. Jahrgang**

**Sonsbeck, 22. Juli 2025**

**Nr. 14/2025**

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	S E I T E
• Satzung vom 16.07.2025 zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule an der Johann-Hinrich-Wichern Gemeinschaftsgrundschule in Sonsbeck (Elternbeitragsatzung OGS) vom 31.03.2015	2 - 3
• Satzung vom 16.07.2025 zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Sonsbeck und über die Erhebung von Gebühren (Büchereisatzung) vom 16.09.2022	4 - 6

---

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Nadine Bogedain

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

**Satzung vom 16.07.2025 zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule an der Johann-Hinrich-Wichern Gemeinschaftsgrundschule in Sonsbeck (Elternbeitragsatzung OGS) vom 31.03.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW S. 444),

der §§ 2 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 155),

des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV. NRW S. 250),

des § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163),

sowie des Runderlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 23.12.2010, zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung NRW vom 13.12.2018,

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung vom 08.07.2025 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule an der Johann-Hinrich-Wichern Gemeinschaftsgrundschule in Sonsbeck (Elternbeitragsatzung OGS) beschlossen:

**Artikel I**

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung.

2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und dem Schulträger. [...]

3. § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
- das Kind das Angebot nicht wahrnimmt
- die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich gemacht wird.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

Über die Aufnahme, die unterjährige Anmeldung, die Abmeldung und den Ausschluss von den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung.

**Artikel II**

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule an der Johann-Hinrich-Wichern Gemeinschaftsgrundschule in Sonsbeck (Elternbeitragssatzung OGS) tritt am 01.08.2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 16.07.2025

Bogedain  
Bürgermeisterin

**Satzung vom 16.07.2025 zur 1. Änderung der Satzung über die  
Benutzung der Gemeindebücherei Sonsbeck und über die Erhebung von  
Gebühren (Büchereisatzung) vom 16.09.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NW. S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung vom 08.07.2025 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Sonsbeck und über die Erhebung von Gebühren (Büchereisatzung) vom 16.09.2022 beschlossen:

**Artikel I**

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

In den Räumen der Gemeindebücherei darf nicht gegessen oder geraucht werden.

2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines anderen amtlichen Legitimationspapieres an. Die Bediensteten der Gemeindebücherei müssen bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.

3. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Grundsätzlich können Bücher, Spiele, Tonies und Hörspiele, die für die Ausleihe vorgesehen sind, gegen Vorlage des Benutzerausweises bis zu einem Zeitraum von vier Wochen ausgeliehen werden. In begründeten Ausnahmefällen können die Bediensteten der Gemeindebücherei die Ausleihzeit ändern.

4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ausleihzeit kann vor Ablauf auf Antrag einmal bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich gestellt werden. Dabei sind der Name des Ausleihers, die Nummer des Benutzerausweises und das Fälligkeitsdatum anzugeben.

5. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Auf Antrag erhält der Benutzer bei der Rückgabe der Medien eine Quittung.

6. § 5:

- entfällt -

7. § 5 Abs. 4 (vorher § 6 Abs. 4) erhält folgende Fassung:

Bei Verlust oder Beschädigung des Benutzerausweises wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 1 € erhoben.

8. § 6 (vorher § 7) erhält folgende Fassung:

Wird die in § 4 Abs. 1 dieser Satzung festgelegte Leihfrist ohne Genehmigung der Bediensteten der Gemeindebücherei überschritten, sind Säumnisgebühren zu entrichten. Ist die Frist um mehr als 14 Tage überschritten, erfolgt eine gebührenpflichtige schriftliche Mahnung. Bei Überschreitung der Ausleihfrist um mehr als vier Wochen - nach fruchtloser schriftlicher Mahnung - kann das Medium von den Bediensteten der Gemeindebücherei im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden. Die Kosten für eine Ersatzbeschaffung des Mediums sind vom Ausleihenden zu tragen. (Auf Anlage I Nr. 3 wird verwiesen.)

9. § 7 Abs. 2 (vorher § 8 Abs. 2) erhält folgende Fassung:

Die Gebühren nach den Nrn. 1, 2 und 4 der Anlage I werden direkt in der Gemeindebücherei entrichtet. Die nach Nr. 3 der Anlage I erhobenen Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Abgabebescheides an die Zahlungsabwicklung Xanten/Sonsbeck zu entrichten. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

10. Anlage I Tarifnummern 1.4, 2.2 und 2.3:

- entfallen -

11. Anlage I Tarifnummer 3.3 erhält folgende Fassung:

Einziehung von Medien bei Überschreitung der Ausleihfrist um mehr als 4 Wochen nach fruchtloser schriftlicher Mahnung 10,00 €

Die jeweilige Säumnisgebühr reduziert sich bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr um 50 v.H.

12. Anlage I Tarifnummer 4 erhält folgende Fassung:

Verlust oder Beschädigung des Benutzerausweises 1,00 €

13. Anlage I Tarifnummer 5 erhält folgende Fassung:

Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten 2,00 € Rabatt auf die Tarifnummern 1.1, 1.2 und 1.3.

## **Artikel II**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Sonsbeck und über die Erhebung von Gebühren (Büchereisatzung) vom 16.09.2022 tritt am 01.08.2025 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 16.07.2025

Bogedain  
Bürgermeisterin